



## **Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung**

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 1. November 2013  
und zum Bildungsplan vom 1. November 2013

für

**Bekleidungsnäherin EBA/Bekleidungsnäher EBA**  
**Confectionneuse AFP/Confectionneur AFP**  
**Addetta alla cucitura CFP/Addetto alla cucitura CFP**

**Berufsnummer 27122**

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für  
Bekleidungsnäherin EBA/Bekleidungsnäher EBA  
zur Stellungnahme unterbreitet am 4. Dezember 2014

erlassen durch die IBBG am  
1. Januar 2015

aufzufinden unter [www.ibbg.ch](http://www.ibbg.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ziel und Zweck .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht .....</b>	<b>2</b>
3.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit.....</i>	<i>4</i>
3.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse.....</i>	<i>5</i>
3.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung.....</i>	<i>5</i>
<b>4</b>	<b>Erfahrungsnote .....</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Angaben zur Organisation.....</b>	<b>6</b>
5.1	<i>Anmeldung zur Prüfung.....</i>	<i>6</i>
5.2	<i>Bestehen der Prüfung .....</i>	<i>6</i>
5.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses.....</i>	<i>6</i>
5.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall .....</i>	<i>6</i>
5.5	<i>Prüfungswiederholung .....</i>	<i>6</i>
5.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel.....</i>	<i>6</i>
5.7	<i>Archivierung .....</i>	<i>6</i>
	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>7</b>
	<b>Anhang Verzeichnis der Vorlagen.....</b>	<b>8</b>

## 1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

## 2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Bekleidungsnäherin/Bekleidungsnäher mit eidgenössischem Berufsattest EBA vom 1. November 2013. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 15 bis Art. 21.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Bekleidungsnäherin/Bekleidungsnäher mit eidgenössischem Berufsattest EBA vom 1. November 2013.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis<sup>1</sup>

## 3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

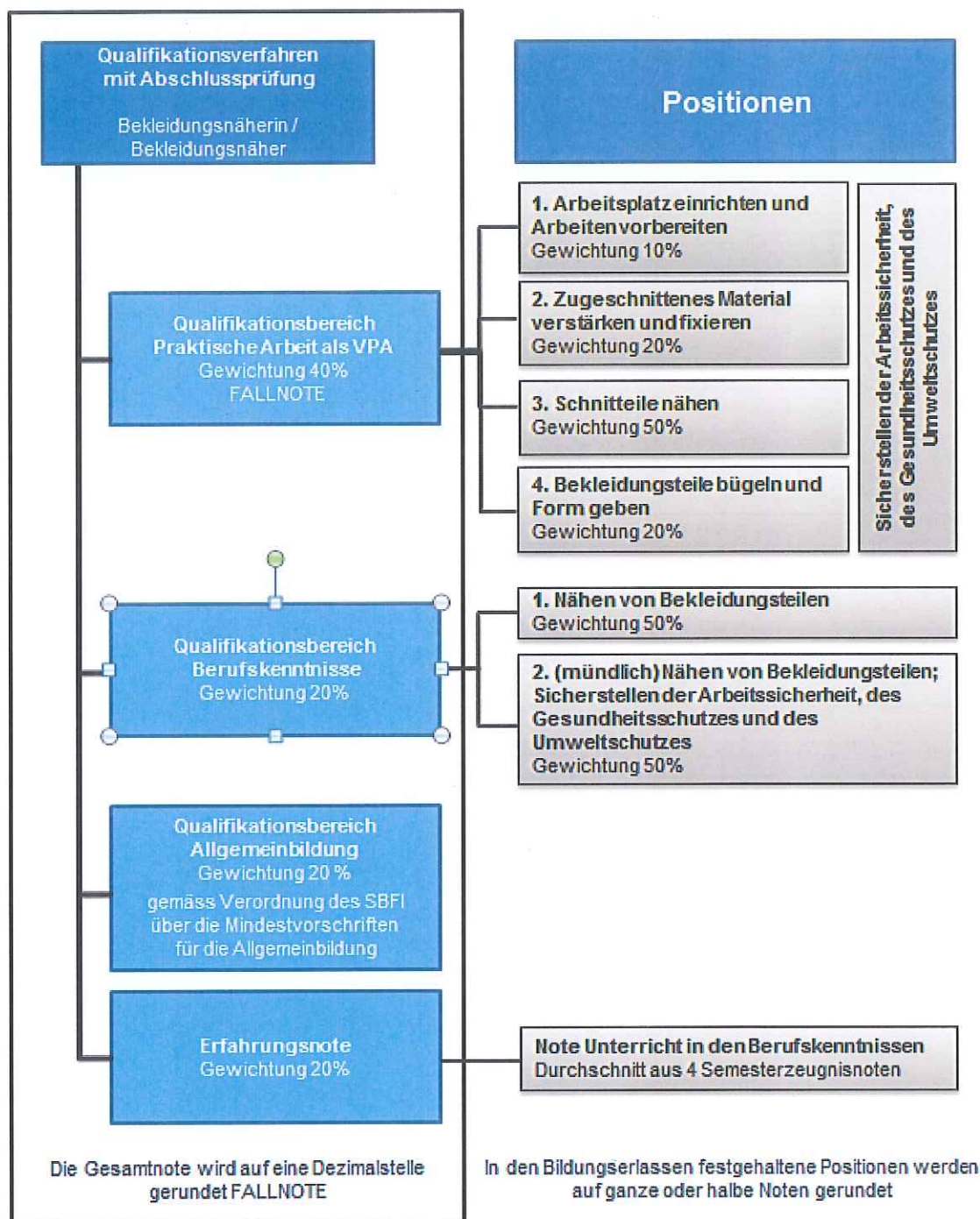
Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

---

<sup>1</sup> Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann beim SDBB bestellt werden unter <http://www.shop.sdbb.ch/index.cfm?cPath=25>.

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



#### Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

### 3.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit]

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 16 Stunden. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Arbeitsplatz einrichten und Arbeiten vorbereiten Sicherstellen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes	10 %
2	Zugeschnittenes Material verstärken und fixieren Sicherstellen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes	20 %
3	Schnittteile nähen Sicherstellen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes	50 %
4	Bekleidungsteile bügeln und Form geben Sicherstellen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes	20 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)<sup>2</sup>.

*Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel

<sup>2</sup> Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter [www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx](http://www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx)

### 3.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 2 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Nähen von Bekleidungsteilen	90 Min.		50 %
2	Nähen von Bekleidungsteilen Sicherstellen der Arbeitssicherheit, des Umweltschutzes und des Gesundheitsschutzes		30 Min.	50 %

Die Bewertungskriterien der mündlichen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)<sup>3</sup>.

*Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

### 3.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

<sup>3</sup> Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter [www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx](http://www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx)

## **4 Erfahrungsnote**

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

## **5 Angaben zur Organisation**

### **5.1 Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

### **5.2 Bestehen der Prüfung**

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **5.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses**

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **5.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall**

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

### **5.5 Prüfungswiederholung**

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

### **5.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel**

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

### **5.7 Archivierung**

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der VPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

## Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Bekleidungsnäherin EBA und Bekleidungsnäher EBA treten am 1. Januar 2015 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

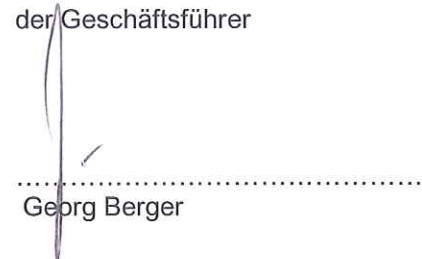
Olten, 12. Januar 2015

IBBG

Der Präsident

  
.....  
Hans Luginbühl

der Geschäftsführer

  
.....  
Georg Berger

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 4. Dezember 2014 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Bekleidungsnäherin EBA und Bekleidungsnäher EBA Stellung bezogen.



## Anhang Verzeichnis der Vorlagen

<b>Dokumente</b>	<b>Bezugsquelle</b>
Prüfungsprotokoll VPA	IBBG
Prüfungsprotokoll Berufskennntnisse mündlich	IBBG
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Bekleidungsnäherin EBA/Bekleidungsnäher EBA	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule	Vorlage SDBB   CSFO <a href="http://qv.berufsbildung.ch">http://qv.berufsbildung.ch</a>